



Haldensleber Sportclub e.V.

Friedrich - Ludwig - Jahn - Allee 8 • 39340 Haldensleben

Boxen • Fußball • Gymnastik • Karate • Kegeln • Kraftsport • Leichtathletik
Linedance • Rollsport • Schach • Tanzen • Tischtennis • Turnen • Wandern

Geschäftsordnung

Vorbemerkung

Grundlage unseres Sportvereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe.

Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde.

Unser Verein ist mit den Jahren stetig gewachsen. Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen sind komplexer und vielschichtiger geworden. Die Geschäftsordnung (soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen, um die Arbeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten. Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und unsere Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert. Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

1. Verfahrensfragen

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

2. Mitgliedschaft

Zusätzlich zum §4 der Satzung gelten folgende Bestimmungen:

Art der Mitgliedschaft:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft wird nur wirksam, wenn der Mitgliedsantrag im Original vorliegt, der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß eingezogen wurde und ggf. die Aufnahmegebühr an die jeweilige Abteilung gezahlt wurde.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt werden. Der Antrag ist an den Hauptverein zu richten. Über die Zulassung zur Abstimmung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhafter Handlungen oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines sowie
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben, die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Mitgliedschaften sind nicht vererb- oder übertragbar.

Die Vereinsmitglieder sind dazu berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen (nur Mitglieder über 16 Jahre)
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie grundsätzlich den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuführen
- vom Verein den allgemein üblichen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen (Sporthaftpflichtversicherung durch den Landessportbund)

Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. sowie der angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren zu entrichten
- an den sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der zuständigen Sportverbände, zunächst den Vorstand des Vereins bzw. nach Maßgabe die zuständigen Sportverbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen
- die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen

Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht. Jeder Unfall bzw. Schadenfall ist sofort dem geschäftsführenden Vorstand, dem Übungsleiter und dem Abteilungsleiter zu melden.

3. Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweise und Hausverbote
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins und der einzelnen Abteilungen
- Geldstrafe bis zu € 150,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 4 der Satzung

4. Mitgliederversammlung

Zusätzlich zum §7 der Satzung gelten folgende Bestimmungen:

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Bestätigung und Änderung der Finanzordnung
- Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Geheime Wahl ist auf Antrag zulässig.

5. Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens 3 höchstens 5 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfer haben die Vereinskasse sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung, die Entlastung des Vorstandes.

6. Finanzen des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus wirtschaftlichem Zweckbetrieb
- öffentliche Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind sparsam und effektiv, ausschließlich für die in § 3 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.

Über die Finanzarbeit ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Vergütung von Aufwendungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Die Zahlung einer Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale ist an Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Nr. 26 EStG zulässig. Bei Überschreiten der Übungsleiterpauschale ist der Übungsleiter verpflichtet, eigenverantwortlich seine Einnahmen zu versteuern.

Alle Einnahmen sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

7. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und nach dessen Vorgaben. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand tagt regelmäßig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Versammlungsleiters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Arbeit der Abteilungen, erlässt verbindliche Ordnungen und kann unterstützende Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Über seine Tätigkeit legt er der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach jeder Mitgliederversammlung sind dem gewählten Vorstand sämtliche Unterlagen protokollarisch zu übergeben.

Alle Verträge und Vereinbarungen werden ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand geschlossen und sind erst dann rechtskräftig.

8. Vorstands- und Ausschusssitzungen

Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in die Protokolle gewährt werden.

9. Beschlussfassung

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

9. Protokolle

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu zeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in Protokolle gewährt werden.

10. Geschäftsstelle

Die zentrale Verwaltung des Vereins erfolgt über die Geschäftsstelle.

11. Finanzen

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Für den Hauptverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

12. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan basiert auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Kostendeckung und Solidarität. Die Aufwendungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Die Investitionen müssen durch finanzielle Mittel, sei es durch Eigenkapital oder Fremdkapital gedeckt sein. Der Haushaltsplan wird in Form eines Budgets in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bewilligt.

13. Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge von Abteilungen werden durch den Verein eingezogen und der jeweiligen Abteilung in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Nicht benötigte Finanzmittel sind an den Hauptverein zur weiteren Verwaltung und Behandlung zurückzugeben.

14. Behandlung von Spenden

Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich über das Konto des Hauptvereins abzuwickeln. Die Entgegennahme von Bargeld oder umgewandelten Sachwertleistungen von Abteilungen oder einzelnen Vereinsmitgliedern wird grundsätzlich untersagt. Eine Spendenbescheinigung darf nur durch den Hauptverein ausgestellt werden und wird ausschließlich von zwei geschäftsführenden Vorständen gezeichnet.

15. Zuschüsse

Zuschüsse der Gemeinde und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Hauptverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine Zweckbestimmung getroffen.

16. Zahlungsverkehr

Den Zahlungsverkehr regelt die Finanzordnung des Vereins. Grundsätzlich wird der Zahlungsverkehr bargeldlos über das Vereinskonto oder das Abteilungskonto abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen.

17. Abteilungen

Die Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung, die Übungs- und Trainingsstunden und den Wettkampfbetrieb durchzuführen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Sie sind dem Vorstand in ihrer vereinsinternen Arbeit verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

Die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter werden vom Vorstand des Vereins zu Sitzungen zwecks Berichterstattung, Beratung oder interdisziplinärer Abstimmung eingeladen und sind elementarer Bestandteil der Vorstandssitzungen. Einsetzen und Auflösen von Abteilungen obliegt ausschließlich dem Vorstand.

18. Jugendbeirat

Der Vorstand kann auf Antrag einen Jugendbeirat berufen.

Der Jugendbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen im Verein zu vertreten und Projekte für Jugendliche zu initiieren.

19. Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die Personalien und die Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. und den Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Alle personenbezogenen Daten und Informationen unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in seiner aktuellen Fassung und unterliegen der absoluten Verschwiegenheit durch den Vorstand und deren Vertreter.

Die erhobenen Daten der Vereinsmitglieder obliegen den o. a. gültigen rechtlichen Regelungen. Daher sind diese Daten sensibel und sicher zu behandeln. Eine Veräußerung an Dritte zu kommerziellem Zwecke sind strengstens untersagt.

20. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.10.2024 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung. Sie tritt mit Eintragung der geänderten Satzung vom 23.10.2024 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Haldensleben, den 23.10.2024

Für die Rechtmäßigkeit zeichnen:

Danny Meyer
Vorsitzender

Ulf Dreyer
stellv. Vorstand

Astrid Wellmann
stellv. Vorstand

Stefan Kuske
stellv. Vorstand

Iris Kocherscheid
Schatzmeister